Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 1

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gegen Epilepsie zu melden und sich bereit zu erklären, dass man sie gegebenenfalls als Beispiele erwähnt. Dies, sofern mindestens 5 andere an Epilepsie Leidende ebenfalls damit einverstanden sind. Durch ein offenes Bekennen zur Epilepsie wie beispielsweise zur Tuberkulose oder zur Schwerhörigkeit usw. dürften am ehesten die heutigen Vorurteile behoben werden. Die sich Meldenden könnten damit vielen Leidensgenossen helfen. Sie dürfen einer völligen Diskretion versichert sein. Ihre Namen würden ohne nochmalige vorherige Anfrage und nähere Orientierung nicht gebraucht. Zum voraus dankt allen sich Meldenden die Geschäftsstelle der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie, Dr. M. Meyer, Beustweg 7, 8032 Zürich.

Entscheidungen

Strafvollzug je nach Zustand des Täters

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat verschiedene Urteile gefällt, die sich mit der inneren Verfassung Straffälliger und den sich daraus ergebenden Konsequenzen abgeben. Das eine davon hat besondere Aktualität, weil es sich um einen Fall einer erregbaren Prozesspartei handelt, die sich gegen eine Justizperson auflehnt. Man hat ja unlängst einen Fall erlebt, wo ein Prozessbeteiligter sich sogar hinreissen liess, den Gerichtspräsidenten niederzuschiessen.

Ungebührliche Zumutungen gegenüber Untersuchungsbeamten

In dem vor Bundesgericht gelangten Fall war ein Ausländer im schweizerischen Zollgebiet des Fürstentums Liechtenstein beim Schmuggel erwischt worden. Die Untersuchung wurde durch einen schweizerischen Zolluntersuchungsbeamten im Kanton St. Gallen durchgeführt, wobei der Schmuggler ihm weismachen wollte, er verfüge in Bern und Wien über Verbindungen zu allerhöchsten Stellen und werde, wenn die Untersuchung nicht auf andere Vorfälle erweitert werde, für die Beförderung des Beamten innert kürzester Frist sorgen. Im gegenteiligen Fall drohte er dem Beamten an, er werde dafür sorgen, dass dieser noch an ihn denke. Bei einem weiteren Verhör brauste der Angeschuldigte auf, nannte den Beamten einen Sadisten und äusserte sich nachteilig über dessen private Lebensführung und Familienverhältnisse.

Auf Strafantrag des Beamten verurteilte das Bezirksgericht Werdenberg den Angeschuldigten wegen Bestechung und übler Nachrede zu vier Wochen Gefängnis bedingt, 300 Fr. Busse und 500 Fr. Genugtuung an den Beamten. Die Strafkammer des St. Galler Kantonsgerichtes verurteilte ihn ebenfalls, sprach indessen wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit als Strafe nur eine Busse von 1000 Fr. mit bedingter Löschung im Strafregister aus und wies die Genugtuungsforderung ab. Der Verurteilte suchte vergeblich, über das Bundesgericht zu einer Freisprechung zu gelangen.

Der Bestechung nach Art. 288 des Strafgesetzbuches (StGB) macht sich unter anderem schuldig, wer einem Beamten ein Geschenk oder einen Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er seine Amts- oder Dienstpflicht verletze. Es genügte, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnete, mit seinem Versprechen, für rasche Beförderung zu sorgen, den Beamten zu seinen Gunsten zu einer Pflichtwidrigkeit beeinflussen zu können. Der Täter konnte sich nicht darauf hinausreden, der Beamte habe erkannt oder erkennen müssen, dass sein Angebot leeres Geschwätz sei. Es ist zur Erfüllung des Bestechungstatbestandes nicht erforderlich, dass der Bestecher und der Beamte den angebotenen oder vorgegaukelten Vorteil für realisierbar halten; es genügt, wenn der Täter in Kauf nimmt, dass der Beamte sich beeinflussen lassen könnte.

Kontrollierbare Gedanken nur so lange «zollfrei» als verschwiegen

Eine Unzurechnungsfähigkeit war beim Angeschuldigten fachärztlich nicht festgestellt worden. Es waren lediglich sehr schwache Anhaltspunkte dafür da, dass er sich als Zuckerkranker in einem Unterzuckerungszustand befunden haben könnte, der ihm erschwert haben mochte, seine Gedanken für sich zu behalten. Sein Verhalten zeigte jedoch, dass es nicht ausserhalb jeder Selbstkontrolle und Willenssteuerung vor sich gegangen war. Auch hier lag kein Grund zum Anordnen eines Freispruchs vor. Die Erfüllung des Ehrverletzungstatbestandes war überdies unzulänglich angefochten.

Die neue Organisation strafrichterlich angeordneter Psychotherapie

Wie das Bundesgericht in einem anderen Fall entschied, ist hingegen dann, wenn der Strafrichter eine psychotherapeutische Behandlung des Verurteilten für angezeigt erachtet, dieser aber immerhin strafrechtlich als verantwortlich erscheint und darum verurteilt wird, folgendes zu beachten. Nach Art. 43 StGB (neue Fassung von 1971) Ziff. 2 Abs. 1 schiebt der Richter den Vollzug einer Freiheitsstrafe auf, wenn er den Verurteilten in eine Heil- oder Pflegeanstalt einweist. Ordnet er ambulante psychotherapeutische Behandlung an, so kann der Richter nach Abs. 2 Satz 1 jener Bestimmung den Strafvollzug ebenfalls aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Das Bundesgericht bemerkt aber, dass nach dem Gesetz der sofortige Strafvollzug in Verbindung mit der ambulanten Behandlung als Regel zu gelten hat. Der französische Gesetzestext macht deutlich, dass der Strafvollzug nur aufzuschieben ist, wenn er den Behandlungserfolg in Frage stellen würde. Die ambulante Behandlung darf nicht zum Vorwand werden, um die Strafe zu umgehen. Die ambulante Behandlung in der Strafanstalt entspricht dem modernen Strafvollzug und vermag diesen im Ergebnis zu unterstützen.

Bedenken der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich hiegegen drangen nicht durch. Dass nach Art. 43 Abs. 1 StGB ambulante Behandlung anstelle stationärer angeordnet werden kann, sofern der Täter für Dritte ungefährlich ist, bildet eine Bestimmung, die nur verhindern will, dass gefährliche Abnorme in Freiheit bleiben. Sie richtet sich nicht gegen eine ambulante Behandlung Strafgefangener nach Art. 43 Ziff. 2 Abs. 2 StGB, bei denen der Strafvollzug der Gefährdung Dritter

vorbeugt. Auch eine Anstaltsbehandlung wird dadurch nicht ausgeschlossen, wenn sie am Platze ist. Diese kann gemäss Art. 43 Ziff. 3 Abs. 2 vom Richter auch nachträglich unter Aufschub des weiteren Strafvollzugs noch angeordnet werden, wenn sich die ambulante Therapie als unzweckmässig erweist. Die Weiterführung der ambulanten Behandlung nach der Entlassung aus der Strafanstalt fällt nicht mit dieser Entlassung dahin, da nach Art. 43 Ziff. 4 Abs. 1 StGB die psychotherapeutische Massnahme erst völlig aufgehoben wird, wenn ihr Grund weggefallen ist. Gefährdet der aus dem Strafvollzug entlassene Täter Dritte, so ist seine Verwahrung im Sinne von Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 3 Abs. 2 des Art. 43 StGB anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft hatte namentlich Bedenken, weil das Dispositiv des Zürcher Obergerichtsurteils, das sie beim Bundesgericht angefochten hatte, ambulante Behandlung «während des Strafverhafts» angeordnet hatte, was danach aussah, als ob die Behandlung mit dem beendigten Strafvollzug wegfiele. Hiezu erklärte das Bundesgericht, im Zweifel sei ein Urteilsspruch gesetzeskonform auszulegen. Und das Gesetz sieht die Fortsetzung der Behandlung bis zu ihrer extra festzustellenden Überflüssigkeit vor.

Die Staatsanwaltschaft hatte jedoch nicht allein Probleme mit der Auslegung des neuen Art. 43 StGB, sondern auch konkrete Vollzugsschwierigkeiten. Die Strafanstalt Regensdorf, in welche der fragliche Gefangene eingewiesen war, eignet sich nach der Meinung des Fachgutachters nur beschränkt für die erforderliche Behandlung, und der psychische Zustand des Gefangenen stelle seine Hafterstehungsfähigkeit immer wieder in Frage. Da die Staatsanwaltschaft dem Bundesgericht indessen nur die Aufhebung der ambulanten Behandlung beantragt hatte und es dem Bundesgericht gesetzlich versagt bleibt, über die ihm gestellten Anträge hinauszugehen, konnte es das Begehren der Staatsanwaltschaft nicht gutheissen, nachdem die Behandlungsbedürftigkeit feststand und der Strafvollzug ohne solche nicht zu verantworten war. (Es wäre also wohl Sache der zuständigen Vollzugsbehörde, der kantonalen Vorinstanz, gegebenenfalls die Änderung des Urteils auf Heilanstaltseinweisung zu beantragen. Es fällt auf, dass das Bundesgericht die Prüfung einer solchen Umwandlung der Vorinstanz nicht auferlegte und damit in dieser Umwandlung der Massnahme kein geringfügigeres, im Antrag der Staatsanwaltschaft auf Massnahmenaufhebung bereits enthaltenes Begehren erblicken wollte.)

Dr. R. B.

Zum Begriffe des Entziehens und Vorenthaltens Unmündiger sowie der Begünstigung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Am 26. September 1971 begab sich eine grössere Gruppe junger Leute – fast ausschliesslich Mitglieder oder Sympathisanten der «Heimkampagne» – zur Arbeitserziehungsanstalt Uitikon am Albis und begann auf deren Gelände mit den Zöglingen zu sprechen. Es kam hierauf zu Auseinandersetzungen mit dem Anstaltspersonal und der Polizei. Schliesslich entwichen 17 Zöglinge aus der Anstalt. Sie begaben sich zu einem mit Leuten der «Heimkampagne» verabredeten Treffpunkt und wur-

den von diesen ins Toggenburgische abtransportiert. Man beschloss, die Öffentlichkeit über die Massenmedien auf angeblich unhaltbare Zustände in der Anstalt Uitikon aufmerksam zu machen und die Zöglinge bis dahin versteckt zu halten. Auf weiten Umwegen zwischen Tessin und Jura, auf denen vier der Entsprungenen in Zürich von der Polizei aufgegriffen wurden, gelangten die übrigen flüchtigen Zöglinge in den Kanton Basel-Landschaft, wo sie am 7. Oktober 1971 vom Fernsehen befragt wurden. Am 9. Oktober wurden sie in einer Kiesgrube bei Birmensdorf (Kanton Zürich) von der Polizei angehalten.

Ein Redaktor einer Tageszeitung, die sich nicht ungerne gesellschaftskritisch gibt, erhielt von einem der die Entflohenen «Betreuenden» eine Anfrage, wo diese in der Nähe von Basel mit der Presse in Beziehung gebracht werden könnten. Der Redaktor vermittelte hierauf das Haus eines Theologieprofessors als Treffpunkt. Die Entsprungenen verbrachten daselbst zwei Nächte, wobei der Redaktor während der Ausstrahlung der Fernsehsendung vom 8. Oktober 1971 bei ihnen weilte sowie sie anschliessend zu einer letzten Übernachtung in ein Bauernhaus und am nächsten Tag in die Gegend von Birmensdorf fuhr.

Das Bezirksgericht Zürich sprach diesen Redaktor der Begünstigung im Sinne von Artikel 305 des Strafgesetzbuches (StGB) und des Entziehens und Vorenthaltens Unmündiger laut Artikel 220 StGB schuldig und sprach eine bedingte Gefängnisstrafe von 14 Tagen mit drei Probejahren aus. Das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte den Schuldspruch, ermässigte jedoch die Strafe auf sieben Tage und die Bewährungsfrist auf zwei Jahre. Eine Nichtigkeitsbeschwerde des Redaktors wies der Kassationshof des Bundesgerichtes ab. Aus den nunmehr greifbaren Urteilserwägungen ergibt sich, dass Artikel 220 StGB nur erfüllt ist, wenn der Verkehr zwischen dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt und dem Schützling durch örtliche Trennung unterbrochen wird, sowie nur, soweit jene Gewalt nicht durch strafrechtliche Vollzugsmassnahmen weitgehend abgelöst ist. Wer jemanden dem angeordneten Strafvollzug oder dem Vollzug bestimmter strafrechtlicher Massnahmen entzieht, begeht hingegen eine Begünstigung nach Artikel 305 StGB. Als Begünstigung gilt zwar nicht jede Behinderung des Vollzugs entsprechender Strafurteile, wohl aber die Verhinderung, so durch Verbergen des Betreffenden. Zur Erfüllung des Tatbestandes ist keine völlige Vereitelung des strafrechtlichen Vorgehens erforderlich. Eine teilweise Vereitelung wie eine Verzögerung des Vollzugs genügt. Journalistisches Interesse an der Orientierung über die Fluchtmotive rechtfertigt die Abschirmung Entsprungener vor den rechtmässigen Verfolgern nicht.

Teilweises Abweichen von der obergerichtlichen Betrachtungsweise – gleiches Ergebnis

Das Bundesgericht gelangte bei der Überprüfung des Obergerichtsurteils zu diesen Schlüssen. Das Obergericht nahm eine auf Antrag strafbare Entziehung oder Vorenthaltung Unmündiger gegenüber dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt bei bevormundeten und administrativ in die Anstalt Eingewiesenen an. Noch klarer sei diese Rechtsverletzung in Fällen, wo die Anstaltseinweisung durch die Vormundschaftsbehörde selber geschehen sei und die Anstaltslei-

tung die Gewalt für die Vormundschaftsbehörde ausübe. Dieser zweite Fall traf aber nur bei Zöglingen zu, mit denen der Redaktor in keine Beziehung getreten war und für die ihn keine Verantwortung traf. Das Bundesgericht stimmte dem Obergericht in bezug auf die zwei unter Vormundschaft stehenden, administrativ versorgten Zöglinge zu. Denn Artikel 220 StGB, der zwar nicht jede Behinderung der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt erfasst, greift Platz, wenn die unmündige Person vom Aufenthalts- oder Pflegeort, den der Inhaber der Gewalt bestimmt hat, entfernt oder ferngehalten und dadurch die Ausübung dieser Gewalt ausgeschlossen wird oder wenn dem Gewaltinhaber der ungehinderte Zutritt und Verkehr unterbunden wird. Es macht keinen Unterschied, ob bei dieser örtlichen Trennung der Unmündige (mit oder ohne seinen Willen) vom Gewaltinhaber oder dieser vom Unmündigen ferngehalten wird. Die Tat ist auch begangen, wenn der Gewaltinhaber im betreffenden Zeitraume keine besonderen erzieherischen oder fürsorglichen Anordnungen treffen wollte.

Strafvollzug schliesst elterliche oder vormundschaftliche Gewalt praktisch aus

Das Obergericht hatte die jugendstrafrechtliche Anstaltseinweisung zwecks Erziehung, sofern sie durch Entziehung oder Vorenthaltung des Jugendlichen unterbrochen wird, ebenfalls zum Anlasse der Verurteilung nach Artikel 220 StGB genommen, weil durch die jugendstrafrechtliche Verurteilung die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt nur eingeschränkt, doch wegen ihres teilweisen Vorhandenseins immer noch verletzlich sei. Da indessen die Strafvollzugsbehörden, solange sie ihre Gewalt durch Fahndung nach den Entsprungenen weiterhin zur Geltung zu bringen suchen, immer noch allein über diese werden verfügen können und die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt sie zu unterstützen hätte, erfolgt die Vorenthaltung hier allein gegenüber der Strafvollzugsgewalt. Die Befugnisse der Eltern oder des Vormunds würden erst wieder aufleben, sofern die Strafvollzugsbehörden über den Jugendlichen nicht mehr länger verfügen wollen oder können.

Da der Redaktor aber zwei nicht strafrechtlich eingewiesene Zöglinge einige Tage verborgen gehalten hatte, war immerhin in zwei Fällen der Tatbestand von Artikel 220 StGB erfüllt. Dass er ihnen nicht zum Entrinnen aus der Anstalt verholfen hatte, änderte nichts daran. Es genügte, dass er sie nachher eine Zeitlang vor der Auffindung durch die sie suchenden Staatsorgane abgeschirmt hatte und sie dadurch den von der vormundschaftlichen Gewalt mitgetragenen Bemühungen, sie in die Anstalt zurückzuschaffen, zeitweilig als planende und durchführende Person vorenthalten hatte. Er strebte diese Vorenthaltung unter Bekundung eines eigenen Interesses solange an, bis die Flüchtigen ihre Anliegen publizistisch tätigen Stellen vorgetragen hätten. Er beschränkte sich also nicht darauf, ihnen in einer Notsituation Nahrung und Obdach zu verschaffen. Er konnte sich nicht als blossen Gehilfen bei einer von den Zöglingen besorgten «Selbstentziehung» gegenüber den Behörden bezeichnen. Das Bundesgericht konnte daher die Frage offenlassen, ob eine blosse Gehilfenschaft zu sogenannter Selbstentziehung straflos sei. Der Redaktor schaltete sich nämlich als weiterer Mittäter in die bereits bestehende Entziehung nach Artikel 220 StGB ein. Seine Behauptung, er habe die Rückkehr der Zöglinge in die Anstalt nicht verzögert, sondern beschleunigt, stand im Widerspruch zu den

für das Bundesgericht in diesem Verfahren verbindlichen, mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht anfechtbaren tatsächlichen Feststellungen des Obergerichts.

Kein publizistisches Privileg

Indem der Redaktor in Kauf nahm, dass ein Teil der von ihm versteckten Zöglinge unmündig war, handelte er bereits vorsätzlich. Zureichende Gründe, um sich zur Tat berechtigt zu halten, hatte er nicht. Insbesondere rechtfertigte sein berufliches Interesse, die Öffentlichkeit über die Gründe des Entweichens der Zöglinge zu unterrichten, es nicht, diese auch nur vorübergehend der rechtmässigen Gewalt zu entziehen.

Die Umschreibung der begünstigten Tat

Der Redaktor wurde in bezug auf die von ihm versteckten, administrativ Versorgten schon vom Obergericht nicht wegen Begünstigung verurteilt. Dieser in Artikel 305 StGB enthaltene Tatbestand ist erfüllt, wenn man jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem strafrechtlichen Massnahmevollzug entzieht. Drei Zöglinge befanden sich in Untersuchungshaft, womit der Redaktor nicht gerechnet hatte. Der Begünstigungstatbestand war hier zwar objektiv erfüllt, doch hatte die Zürcher Justiz den Redaktor hier wegen fehlenden Vorsatzes freigesprochen. Der Tatbestand nimmt auch bewusst nicht auf Massnahmen des Jugendstrafrechts Bezug, weshalb eine Bestrafung wegen Begünstigung durch Entziehung gegenüber jugendstrafrechtlichen Massnahmen mangels gesetzlicher Grundlage richtigerweise unterblieben war.

Drei der vom Redaktor begünstigten Zöglinge waren indessen zu anderen, in Artikel 305 StGB erwähnten Arbeitserziehungsmassnahmen in die Anstalt eingewiesen worden, und er hatte nach verbindlicher Feststellung des Obergerichts damit gerechnet, dass sich unter den Entwichenen solche Fälle befänden. In bezug auf diese hatte sich der Redaktor strafbar gemacht. Zwar widersprach das Bundesgericht dem Obergericht da, wo es in vorübergehenden oder geringfügigen Beeinträchtigungen des Verfahrens oder Vollzugs eine Begünstigung erblicken wollte. Es genügt zwar, wie die romanischen Fassungen von Artikel 305 StGB deutlich machen, dass in irgendeinem Stadium der Strafverfolgung den Behörden in den Arm gefallen wird, was auch auf den Strafvollzug anzuwenden ist, da kein Grund zur Annahme besteht, das Gesetz habe hier die Begünstigung enger verstehen wollen. Doch muss das Hindernis stets auf eine eigentliche streckenweise Vereitelung der strafrechtlichen Verfügung über den Verfolgten hinauslaufen. Eine gänzliche Vereitelung (z. B. bis zur Vollstreckungsverjährung oder bis zum Tod des Begünstigten) erfordert der Tatbestand allerdings nicht. Zu seiner Begehung genügt der Eventualvorsatz, d. h. das Inkaufnehmen der gänzlichen bzw. teil- oder zeitweisen Vereitelungswirkung. Wird diese Wirkung nicht erreicht, war sie aber erstrebt, so liegt ein strafbarer Tatversuch vor. Dass die Flüchtigen sich möglicherweise ohne den Täter der Polizei ebenfalls noch eine Zeitlang hätten entziehen können, entlastet den Begünstiger nicht. Der Redaktor war zu Recht als solcher verurteilt worden.

Dr. R. B.